



Vereinssatzung

für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Aarbergen, Ortsteil Daisbach

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Aarbergen-Daisbach“.
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Aarbergen, Ortsteil Daisbach.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein „Freiwillige Feuerwehr Aarbergen-Daisbach“ hat den Zweck der Förderung des Feuerschutzes.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. die Vertretung von Interessen der Vereinsmitglieder gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden,
 - b. die Wahrnehmung von sozialen Belange der Mitglieder, besonders der Einsatzabteilung,
 - c. die Pflege von Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes,
 - d. gemeinschaftliche Veranstaltungen zur Herstellung kameradschaftlicher Verbindungen zwischen den Mitgliedern des Vereins und zu anderen Feuerwehren,
 - e. die Förderung der Jugend- und Kinderfeuerwehr.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar-gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3

Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a. Den Mitgliedern der Einsatzabteilung (Aktive Mitglieder)
- b. Den Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung
- c. Den Ehrenmitgliedern

- d. Den passiven Mitgliedern
- e. Den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr
- f. Den Mitgliedern der Kinderfeuerwehr

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
2. Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Ortssatzung der Einsatzabteilung angehören.
3. Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können Personen werden, die der Einsatzabteilung angehört haben und die Altersgrenze erreicht haben oder aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr der Einsatzabteilung angehören können.
4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
3. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
5. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6

Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht

- a. Durch jährliche Mitgliedbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- b. durch freiwillige Zuwendungen
- c. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung

- b. Der Vereinsvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 7-tägigen Frist in Textform einzuberufen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b. Die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schriftführers, des Kassierers, des Jugendfeuerwehrwartes, eines Beisitzers für die öffentliche Feuerwehr und eines weiteren Beisitzers für eine Amtszeit von 2 Jahren
- c. Entlastung der Mitglieder des Vorstandes nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres
- d. Wahl der Kassenprüfer
- e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- f. Wahl von Ehrenmitgliedern
- g. Entscheidungen über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- h. Genehmigung der Jahresrechnung (Kassenbericht)
- i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Stimmberechtigt sind die Mitglieder gemäß § 3 Nr. a-d.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen können offen erfolgen. Jedoch auf Antrag eines Mitglieds ist die Wahl in geheimer Form durchzuführen.
3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11 Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a. Dem Vorsitzenden
- b. Dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. Dem Schriftführer
- d. Dem Kassierer
- e. Dem Jugendfeuerwehrwart
- f. Einem Beisitzer für die öffentliche Feuerwehr (möglichst der Wehrführer)
- g. Einem Beisitzer

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Verein wird nach außen durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Kassierer und den Schriftführer vertreten. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei gemeinsam.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 13 Rechnungswesen

1. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Nach Beendigung des Geschäftsjahres legt der Kassierer den Kassenprüfern die Jahresrechnung vor.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14 Gratulationen

Der Verein überreicht ein Präsent bei Hochzeit, Silberner-, Goldener-, Diamantener- und Eiserner Hochzeit sowie bei 50-, 60-, 65-, 70-, 75-, 80- und 85-jährigen Geburtstag. Danach zu jedem weiteren Geburtstag.

§ 15 Ehrungen

Ehrungen werden jeweils vereinsintern durchgeführt bei

- a. 25-jähriger Vereinszugehörigkeit
- b. 40-jähriger Vereinszugehörigkeit
- c. 50-jähriger Vereinszugehörigkeit
- d. 60-jähriger Vereinszugehörigkeit
- e. sowie alle weiteren 5 Jahre Vereinszugehörigkeit

§ 16 Beerdigungen

Bei Beerdigungen eines Vereinsmitgliedes übernimmt der Verein eine Kranzniederlegung und übernimmt auf Wunsch eine Totenwache sowie stellt auf Wunsch die Totenträger.

§ 17 Jugendfeuerwehr

Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 18 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier/fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei/viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei/viertel der abgegebenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf dies Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Aarbergen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Deckung sozialer Belange der Mitglieder der Einsatzabteilung bzw. ihrer Nachfolgeorganisation zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde am 23.03.2015 von der Mitgliederversammlung genehmigt und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 24.03.2014 außer Kraft.

Aarbergen-Daisbach, den 23.03.2015

Freiwillige Feuerwehr Aarbergen, Ortsteil Daisbach